



Gemeinde  
Ramllinsburg

# Reglement über die Mietzinsbeiträge

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramllinsburg beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz<sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen<sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz<sup>3</sup> folgendes Reglement:

## Inhalt

<b>A Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
§1 Zweck (§10 Abs. 2MBG) .....	2
<b>B Anspruchsvoraussetzungen</b> .....	2
§ 2 Mietzinshöchstbeiträge.....	2
§ 3 Einkommensgrenze .....	2
§ 4 Vermögensgrenze.....	2
<b>C Berechnungsgrundlagen</b> .....	2
§ 5 Hypothetisches Einkommen .....	2
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe .....	2
<b>D Vollzugsbestimmungen</b> .....	3
§ 7 Zuständigkeit.....	3
§ 8 Verfahren .....	3
§ 9 Auszahlung .....	3
§ 10 Unrechtmässiger Bezug .....	3
§ 11 Rechtsmittel .....	3
<b>E Schlussbestimmungen</b> .....	4
§ 12 Aufhebung bisheriges Recht .....	4
§ 13 Inkrafttreten.....	4

<sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

<sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

<sup>3</sup> SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 Zweck (§10 Abs. 2 MBG)**

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

## **B Anspruchsvoraussetzungen**

### **§ 2 Mietzinshöchstbeiträge**

<sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

<sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

### **§ 3 Einkommensgrenze**

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

### **§ 4 Vermögensgrenze**

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Kriterien zur Anrechnung des Motorfahrzeuges in der Verordnung fest.

## **C Berechnungsgrundlagen**

### **§ 5 Hypothetisches Einkommen**

<sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.

### **§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe**

<sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

## **D Vollzugsbestimmungen**

### **§ 7 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde erlässt die Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

### **§ 8 Verfahren**

- <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.
- <sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 12 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.
- <sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

### **§ 9 Auszahlung**

- <sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.
- <sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

### **§ 10 Unrechtmässiger Bezug**

Wer gegenüber der zuständigen Stelle unwahre Angaben macht, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss kantonalem Gemeindegesetz bestraft.

### **§ 11 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörde kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Sozialhilfebehörde Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen die Verfügungen des Gemeinderates (§7 Absatz 3) kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## E Schlussbestimmungen

### § 12 Aufhebung bisheriges Recht

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. September 2016 aufgehoben.

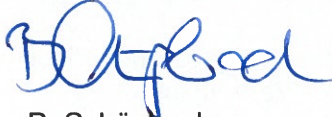
### § 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. August 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2025 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 24. September 2025 genehmigt.

#### GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsident



B. Schüpbach

Verwalterin



S. Gisin